

56. 1. Zur Frage der Zulässigkeit einer auf die Feststellung eines Rechtsverhältnisses gerichteten Zwischenlage, wenn aus dem streitigen Rechtsverhältnis dem Kläger außer dem mit der Hauptlage verfolgten Anspruch auf Auflassung eines Grundstücks noch ein Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung zustehen kann.

2. Ist das Fehlen einer Begründung für die Zurückweisung des Einwandes der Sittenwidrigkeit eines Auftrags, aus dem

der Klageanspruch hergeleitet wird, ein unbedingter Revisionsgrund?

RPD. §§ 280, 551 Nr. 7.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 20. Oktober 1942 i. S. G. (Bekl.) w. B. (Kl.).
VI 24/42.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

In den Jahren 1929 und 1930 erhielt der Beklagte im Zwangsversteigerungsverfahren den Zuschlag auf zwei Hausgrundstücke in M. Er wurde als Eigentümer beider Grundstücke ins Grundbuch eingetragen. Der Kläger, ein Stiefsohn des Beklagten, behauptet, dieser habe die Grundstücke nur als Treuhänder für ihn erworben, sie hätten miteinander vereinbart, daß er, der Kläger, der wirkliche Eigentümer werden solle. Er begehrt mit der Klage die Verurteilung des Beklagten, ihm die beiden Grundstücke aufzulassen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Berufung hat der Kläger beantragt, 1. festzustellen, daß der Beklagte als Treuhänder das Eigentum an den erwähnten Häusern besitze, 2. den Beklagten zu verurteilen, daß er die beiden Grundstücke an den Kläger auflasse und dessen Eintragung ins Grundbuch bewillige.

Das Berufungsgericht hat durch Teilurteil festgestellt, daß der Beklagte die Häuser auf Grund eines Auftragsverhältnisses als stiller Stellvertreter für den Kläger besitze. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung aus folgenden

Gründen:

I. Das Berufungsgericht hat in dem im Berufungsverfahren gestellten Feststellungsantrag des Klägers eine Zwischenfeststellungsfrage im Sinne des § 280 RPD. erblickt und demgemäß die Voraussetzungen für ein Teilurteil über den Feststellungsantrag als gegeben angesehen. Die Revision bittet um Nachprüfung, ob die Voraussetzungen einer Zwischenfeststellungsfrage und eines Teilurteils gegeben seien. Sie meint, jedenfalls handle es sich nicht um ein im Laufe des Rechtsstreits streitig gewordenes Rechtsverhältnis.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts steht es der Zulässigkeit der Zwischenfeststellungsfrage nach § 280 RPD. nicht

entgegen, wenn das Rechtsverhältnis schon vor der Klage streitig war. Voraussetzung der Zwischenfeststellungsklage ist nur, daß ein Rechtsverhältnis unter den Parteien streitig ist und daß von der Feststellung dieses Rechtsverhältnisses die Entscheidung über die Hauptklage ganz oder teilweise abhängt (RÖB. Bd. 113 S. 410 und Bd. 126 S. 234 [236 f.]). Der Zweck der Zwischenfeststellungsklage ist die Ausdehnung der Rechtskraftwirkung auf den Grund der Klage. Sie ist ein Ersatz dafür, daß die Grundlagen der Entscheidung nicht in Rechtskraft übergehen. Aus diesem Zwecke der Zwischenklage und aus der Abhängigkeit, in der die Hauptentscheidung vom streitig gewordenen Rechtsverhältnisse stehen muß, ergibt sich eine Einschränkung der Zulässigkeit der Zwischenklage. Für diese ist dann kein Raum, wenn schon durch die Entscheidung auf die Hauptklage die Rechtsbeziehungen, die sich aus dem streitigen Rechtsverhältnis ergeben können, mit Rechtskraftwirkung erschöpfend klargestellt werden und deshalb die besondere Feststellung des Rechtsverhältnisses für den Feststellungskläger keinen Zweck mehr haben kann. Wenn also mit der Hauptklage nur ein einziger Anspruch aus dem Rechtsverhältnis verfolgt wird und es feststeht, daß andere Ansprüche daraus den Parteien nicht erwachsen sind, so fehlt für eine besondere Feststellung des Rechtsverhältnisses die Grundlage, weil durch die Entscheidung auf die Hauptklage schon rechtskräftig klargestellt wird, ob der einzige aus dem Rechtsverhältnis erwachsene Anspruch gegeben ist oder nicht. Wenn aber, wie hier, die schon vom Berufungsgericht festgestellte Möglichkeit besteht, daß aus dem streitigen Rechtsverhältnis dem Kläger noch ein anderer Anspruch als der mit der Hauptklage verfolgte, nämlich ein Anspruch nach § 666 BGB. auf Auskunft und Rechnungslegung erwachsen ist, dann kann der Kläger die Zwischenfeststellungsklage erheben (RÖB. Bd. 144 S. 54 [59]).

Das Zwischenfeststellungsbegehren hat neben dem sonstigen Klageantrag eine selbständige Bedeutung; die darüber gefällte Entscheidung stellt sich als Endurteil dar, und zwar, da sie nur einen Teil des Rechtsstreits erledigt, als Teilurteil im Sinne des § 301 ZPO. (RÖB. Bd. 102 S. 174 [175]). Hiergegen ist die Revision nach § 545 ZPO. zulässig.

II. Das Berufungsgericht führt aus: Da keine den Formvorschriften des § 313 BGB. genügende Vereinbarung getroffen sei, durch welche der Beklagte sich verpflichtet habe, an den Kläger die

beiden Grundstücke herauszugeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen, komme es darauf an, ob der Beklagte einen Auftrag des Klägers angenommen habe, für ihn die Grundstücke zu erwerben. In solchem Falle sei er verpflichtet, die Grundstücke, die er dann zunächst in eigenem Namen, aber für Rechnung des Auftraggebers — als dessen stiller Stellvertreter — erworben habe, dem Auftraggeber zu übereignen. Er würde damit nur eine ihm auf Grund des — formlos gültigen — Auftragsverhältnisses obliegende Pflicht zur Herausgabe und Übereignung eines nur förmlich, aber nicht sachlich zu seinem Vermögen gehörenden Grundbesitzes erfüllen. Diese Rechtsauffassung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und wird auch von der Revision nicht bemängelt. Diese rügt, das angefochtene Urteil enthalte keine Begründung für die Zurückweisung des Einwandes, daß die die Klage begründende Vereinbarung gegen die guten Sitten verstoße und deshalb nichtig sei (§ 551 Nr. 7 ZPO.). Die Rüge ist begründet. Das Landgericht hatte ausgeführt, wenn die Eintragung auf den Namen des Beklagten etwa dem Zwecke habe dienen sollen, Eigentum des Klägers dem Zugriffe der Gläubiger zu entziehen, so wäre der Vertrag unsittlich und nichtig. Demgegenüber hatte der Kläger geltend gemacht: Er sei allerdings zur damaligen Zeit verschuldet gewesen und von verschiedenen Gläubigern bedrängt worden. Inzwischen habe er aber seine sämtlichen Verbindlichkeiten abgedeckt, also alle seine Gläubiger befriedigt. Das sei nur dadurch möglich gewesen, daß er seinerzeit geschäftlich habe weiterarbeiten können. Nur aus den Geschäftsverdiensten hätten die Schulden bezahlt werden können. Hätte er die Grundstücke auf seinen eigenen Namen eintragen lassen und sie dadurch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen seiner Gläubiger ausgesetzt, so wäre er fortgesetzt weiter in seinem wirtschaftlichen Bestehen bedroht gewesen und die Möglichkeit zur erfolgreichen Durchführung seiner Geschäfte und damit zur Abdeckung seiner Schulden würde sich beträchtlich vermindert haben. Die getroffene Maßnahme habe also nicht das Ziel gehabt, die Gläubiger zu schädigen, sondern nur den Weg zu ihrer Befriedigung sichern wollen. Es habe also keine verwerfliche Absicht bestanden. Auch mache selbst die Absicht der Gläubigerbenachteiligung das Rechtsgeschäft noch nicht nichtig, sondern sie begründe nur für die benachteiligten Gläubiger die Anfechtbarkeit. Der Beklagte hat dem widersprochen und insbesondere, wie die Revision geltend macht, die Behauptung des Klägers, daß er in-

zwischen seine Gläubiger reslos befriedigt habe, bestritten. Das angefochtene Urteil enthält darüber in den Entscheidungsgründen im Anschluß an den Satz, daß die Vorschreibung des Beklagten als Meistbietenden kein Scheingeschäft habe zu sein brauchen und es auch nicht gewesen sei, nur den einen Satz: „Ebenso wenig kann es als sittenwidriges und daher nichtiges Geschäft angesehen werden.“ Der Einwand der Sittenwidrigkeit der vom Kläger behaupteten und vom Berufungsgericht als erwiesen angesehenen Vereinbarung war ein selbständiges Verteidigungsmittel im Sinne des § 146 ZPO. Seine Zurückweisung hätte deshalb einer Begründung bedurft. Der angeführte Satz des angefochtenen Urteils enthält nur die Erklärung, daß die Sittenwidrigkeit verneint werde, gibt aber keine Begründung für die Verneinung. Die Entscheidung über das selbständige Verteidigungsmittel ist also nicht mit Gründen versehen, und dieser Mangel ist — jedenfalls, wenn das übergangene Verteidigungsmittel rechtlich erheblich sein und deshalb zu dem von der Revision erstrebten Erfolge führen kann (RGZ. Bd. 156 S. 113 [119]) — nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ebenso zu behandeln wie das gänzliche Fehlen von Entscheidungsgründen, nämlich als Verstoß gegen § 551 Nr. 7 ZPO.

Zur Frage der Rechtserheblichkeit des Einwandes der Sittenwidrigkeit ist zu bemerken:

Ein Rechtsgeschäft, das in der Absicht der Gläubigerbenachteiligung geschlossen ist und deshalb von den benachteiligten Gläubigern als ihnen gegenüber unwirksam angefochten werden kann, ist nicht schon wegen der Benachteiligungsabsicht ein Verstoß gegen die guten Sitten und deshalb nach § 138 BGB. nichtig. Wenn nur die Voraussetzungen der Anfechtbarkeit vorliegen, dann ist eben die Folge ihres Vorliegens nach dem Gesetze nur die Anfechtbarkeit und nicht die Nichtigkeit. Die Anwendung des § 138 BGB. erfordert, daß das Geschäft selbst gegen die guten Sitten verstoße, und die Anwendung kann nicht darauf gegründet werden, daß die Voraussetzungen der Anfechtbarkeit gegeben seien. Aber es ist möglich, daß beim Vorhandensein von Anfechtungsgründen zugleich die Gesamtwesensart des Rechtsgeschäfts dieses zu einem sittenwidrigen macht (RGRKomm. z. BGB., 9. Aufl., Bem. 1 Abs. 6 zu § 138 S. 285 flg.). Ob das im vorliegenden Fall anzunehmen sei, mußte das Berufungsgericht prüfen, und es mußte seine Entscheidung darüber begründen.

Das Vorliegen des unbedingten, im Verstoß gegen § 551 ZPO. liegenden Revisionsgrundes zwingt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils in vollem Umfang, ohne daß es einer Prüfung der weiteren Verfahrensrügen bedarf.